

Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“/„Diplom- Theologe“

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 31/2017

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

26. Jahrgang/23.Juni 2017

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades „Diplom- Theologin“/„Diplom-Theologe“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 14. Dezember 2016 die folgende Ordnung erlassen*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Diplom
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 5 Diplomprüfung
- § 6 Freiversuch
- § 7 Fachnoten und Abschlussnote
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Erlangung des akademischen Grades „Diplom-Theologin“/„Diplom-Theologe“ (abgekürzt „Dipl.-Theol.“) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig.

§ 3 Diplom

(1) Der akademische Grad „Diplom-Theologin“/„Diplom-Theologe“ kann auf Grund einer gleichwertigen Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) verliehen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Studium der Evangelischen Theologie in der Regel mindestens vier Semester an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschlussziel der Ersten Theologischen Prüfung in

der jeweils gültigen Fassung absolviert hat. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Soweit nicht die Erste Theologische Prüfung abgelegt wird, schließt das Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschlussziel der Ersten Theologischen Prüfung in der jeweils gültigen Fassung mit der Diplomprüfung ab. Sie bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Diplomprüfung gemäß § 5 soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er durch die im Verlauf ihres oder seines Studiums erworbenen Fachkenntnisse ebenso wie durch die ihr oder ihm vermittelten wissenschaftlichen Methoden zu selbständigem theologischen Arbeiten und Urteilen fähig ist. Maßgeblich für den Umfang der Prüfung sind die gemeinsam von den Theologischen Fakultäten und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) festgelegten „Gegenstände des Theologiestudiums“.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist das vollständig erbrachte Curriculum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschlussziel der Ersten Theologischen Prüfung in der jeweils gültigen Fassung. Wurde das Curriculum in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht, prüft der Prüfungsausschuss gemäß § 110 ZSP-HU die Gleichwertigkeit.

§ 5 Diplomprüfung

(1) Aufbau und Umfang der Diplomprüfung

1. Die Diplomprüfung besteht in der beschriebenen Reihenfolge aus:

- a) der Diplomarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung (Absatz 2),
- b) den Klausuren (Absatz 3),
- c) den mündlichen Prüfungen (Absatz 4).

2. Die Fächer der Diplomprüfung sind:

- a) Altes Testament (AT),
- b) Neues Testament (NT),

* Die Universitätsleitung hat die Ordnung am 15. Juni 2017 bestätigt. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat die Ordnung am 21. April 2017 genehmigt.

- c) Kirchen- und Dogmengeschichte (KG),
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) (ST),
- e) Praktische Theologie (PT),
- f) Philosophie

3. Fakultätsspezifische Sonderfächer sind:

- a) Christlich-Jüdische Studien,
- b) Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik,
- c) Konfessionskunde/Ostkirchenkunde sowie weitere Fächer, die durch haupt- oder nebenberufliche Professorinnen oder Professoren der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

4. Die Fachprüfungen in den Fächern Kirchengeschichte, Philosophie sowie in den fakultätsspezifischen Sonderfächern können studienbegleitend vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Diese Möglichkeit entfällt für das Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

(2) Wissenschaftliche Hausarbeiten

1. Die wissenschaftlichen Hausarbeiten bestehen aus der Diplomarbeit und einer Praktisch-Theologischen Ausarbeitung. Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von 12 Wochen, für die Anfertigung der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung ein Zeitraum von 2 Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach der Vergabe beider Themen durch den Prüfungsausschuss zur Verfügung.

2. Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten erweisen, ein Thema aus einem der in Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) bis e) genannten Fächer innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Über die Zulassung des Faches Philosophie gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe f) bzw. eines der fakultätsspezifischen Sonderfächer gemäß Absatz 1 Ziffer 3 für die Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

3. Das Thema der Diplomarbeit wird dem Fach entnommen, das die Kandidatin oder der Kandidat im Antrag zur Themenstellung an den Prüfungsausschuss mitgeteilt hat; dabei kann ein von der Kandidatin oder von dem Kandidaten genannter engerer Bereich berücksichtigt werden.

4. Als Praktisch-Theologische Ausarbeitung wird eine Predigtarbeit oder ein Unterrichtsentwurf angefertigt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll damit zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten.

5. Der Umfang der Diplomarbeit soll unter Einschluss von Anmerkungen und Literatur-

verzeichnis vierzig Seiten mit je 40 Zeilen und 60 Anschlägen je Zeile bzw. 144.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und der Umfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung unter Einschluss von Anmerkungen und Literaturverzeichnis zwanzig Seiten mit je 40 Zeilen und 60 Anschlägen je Zeile bzw. 48.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten.

(3) Klausuren

1. In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Grund- und Überblickswissen in den Fächern gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) nachweisen und es anhand der gestellten Themen anwenden.

2. In dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen wurde, wird keine Klausur geschrieben. Wurde die Diplomarbeit im Fach Philosophie geschrieben, so entfällt die Klausur im Fach Systematische Theologie. Wurde die Diplomarbeit in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß Absatz 1 Ziffer 3 oder im Fach Praktische Theologie geschrieben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Themas, in welchem Fach die Klausur entfällt.

3. Die Themen und zugelassenen Hilfsmittel für die Klausuren setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüferin oder des fachlich zuständigen Prüfers fest. Für jede Klausur werden der Kandidatin oder dem Kandidaten drei Themen zur Auswahl gestellt, die in den Fächern Altes und Neues Testament stets mit einer Übersetzungsaufgabe verbunden sind.

4. Der Kandidatin oder dem Kandidaten stehen für jede Klausur vier Stunden zur Verfügung; zwischen den Klausuren muss jeweils mindestens ein klausurfreier Tag liegen.

(4) Mündliche Prüfungen

1. In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis fachlichen Grund- und Überblickswissens in den Fächern gemäß Absatz 1 Ziffer 2 erbringen sowie ihre oder seine Fähigkeit zu dessen sachgerechter Anwendung zeigen. Die Prüfungen sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten darüber hinaus die Möglichkeit bieten, ggf. erworbenes Schwerpunktwissen zur Geltung zu bringen und einzuordnen.

2. Zwischen zwei mündlichen Einzelprüfungen soll auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten eine Pause von bis zu einer Stunde gewährt werden.

3. Eine zusätzliche mündliche Prüfung kann in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß Absatz 1 Ziffer 3 abgelegt werden; sie ist abzulegen, wenn das Thema der Diplomarbeit aus diesem Sonderfach entnommen wurde.

4. Bei der Prüfung in Philosophie muss die oder der Vorsitzende oder die Prüferin oder der Prüfer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der

Theologischen Fakultät sein. Sie entfällt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er eine Philosophieprüfung bereits während ihres oder seines Studiums erfolgreich abgelegt hat (in der Regel als fakultative Prüfung im Modul Philosophie).

§ 6 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung bestandene Prüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet werden, können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt nicht für die Diplomarbeit.

(2) Die Möglichkeit nach Abs. 1 ist auf zwei Prüfungen begrenzt.

§ 7 Fachnoten und Abschlussnote

(1) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungen desselben Faches gemäß ZSP-HU. Für das Fach der Diplomarbeit zählt deren Note wie eine Klausurnote. Für das Fach Praktische Theologie gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klausur die Praktisch-Theologische Ausarbeitung (und gegebenenfalls die Diplomarbeit) treten. Wurde die Diplomarbeit im Fach Philosophie geschrieben, gilt die Note der Diplomarbeit für das Fach Systematische Theologie. Für das fakultätsspezifische Sonderfach gilt die Note der mündlichen Prüfung als Fachnote, es sei denn, das Thema der Diplomarbeit wurde dem Sonderfach entnommen.

(2) Die Abschlussnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Diplomarbeit und aller Fachnoten.

§ 8 Akademischer Grad

Wer die Diplomprüfung gemäß § 5 abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Diplom-Theologin“ / „Diplom-Theologe“ (abgekürzt „Dipl.-Theol.“).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Diplomprüfung¹²

Prüfungen	Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
Diplomarbeit ³	12 Wochen Bearbeitungszeit, 144.000 Zeichen mit Leerzeichen (ZmL)	ja
Praktisch-Theologische Ausarbeitung	2 Wochen Bearbeitungszeit, 48.000 Zeichen mit Leerzeichen (ZmL)	ja
Fachprüfung Altes Testament schriftlich	Klausur, 4 Stunden inkl. Übersetzung Hebräisch	ja
Fachprüfung Neues Testament schriftlich	Klausur, 4 Stunden inkl. Übersetzung Griechisch	ja
Fachprüfung Kirchen- und Dogmengeschichte schriftlich	Klausur, 4 Stunden	ja
Fachprüfung Systematische Theologie schriftlich	Klausur, 4 Stunden	ja
Fachprüfung Altes Testament mündlich	mündliche Prüfung, 20-30 Minuten inkl. Übersetzung Hebräisch	ja
Fachprüfung Neues Testament mündlich	mündliche Prüfung, 20-30 Minuten inkl. Übersetzung Griechisch	ja
Fachprüfung Kirchen- und Dogmengeschichte mündlich	mündliche Prüfung, 20-30 Minuten	ja
Fachprüfung Systematische Theologie mündlich	mündliche Prüfung, 20-30 Minuten	ja
Fachprüfung Praktische Theologie mündlich	mündliche Prüfung, 20-30 Minuten	ja
Fachprüfung Philosophie	mündliche Prüfung, 20-30 Minuten	ja

¹ Die Diplomprüfung besteht (in dieser Reihenfolge) aus der Diplomarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung, insgesamt drei Klausuren aus den Fächern Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchen- und Dogmengeschichte (KG) und Systematische Theologie (ST) – wobei das Fach entfällt, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen wurde –, sowie insgesamt 6 mündlichen Prüfungen in den Fächern AT, NT, KG, ST, Praktische Theologie (PT) und Philosophie.

² Die Fachprüfungen in den Fächern KG, Philosophie sowie den fakultätsspezifischen Sonderfächern können studienbegleitend vor dem eigentlichen Prüfungszeitraum abgenommen werden.

³ Die Diplomarbeit wird in den Fächern AT, NT, KG oder ST geschrieben, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss aber auch im Fach Philosophie oder den fakultätsspezifischen Sonderfächern geschrieben werden. Wird die Diplomarbeit in einem der Sonderfächer geschrieben, muss in diesem Fach darüber hinaus eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt werden.